



Begründung zum
Bebauungsplan Nr. 82,
"Heidberger Straße"
1. Änderung und Erweiterung

Gemeinde Lilienthal

Abschrift

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANAUFSTELLUNG	3
2.	PLANUNTERLAGE	3
3.	ÄNDERUNGSBEREICH / ERWEITERUNGSBEREICH	3
4.	STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG	4
4.1	Vorbereitende Bauleitplanung	4
4.2	Verbindliche Bauleitplanung	5
5.	STÄDTEBAULICHE SITUATION / ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT	6
6.	ERLÄUTERUNG DER PLANUNG	7
6.1	Planungsanlaß / Planungsziele	7
6.2	Inhalt der Änderung und Erweiterung	7
6.3	Flächenübersicht	8
7.	STÄDTEBAULICHE BELANGE	8
7.1	Naturschutz und Landschaftspflege	8
7.2	Überprüfung der UVP-Pflicht	10
7.3	Verkehr	10
7.4	Sichtfelder	11
7.5	Ver- und Entsorgung	11
8.	Entgegenstehende Festsetzungen	11
9.	Hinweis	11

1. PLANAUFGSTELLUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lilienthal in seiner Sitzung am 23.03.2001 die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 82 "Heidberger Straße" beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 05.07.2001 bzw. 06.07.2001 ortsüblich bekanntgemacht.

2. PLANUNTERLAGE

Die Planzeichnung wurde unter Verwendung der vom Katasteramt Osterholz-Scharmbeck zur Verfügung gestellten Planunterlagen im Maßstab 1 : 1.000 (Az. L4 276 2001) und 1 : 5.000 erstellt.

3. ÄNDERUNGSBEREICH / ERWEITERUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich der Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes beinhaltet das eigentliche Plangebiet (Teilbereich I), welches sich im Grenzbereich der Ortsteile Trupermoor und Heidberg nördlich der "Heidberger Straße", westlich der Wörpe und östlich der Straße "Am Heidberg" befindet sowie die Fläche für Kompensationsmaßnahmen (Teilbereich II). Lage und Abgrenzung der Flächen sind den nachfolgenden Übersichtsplänen zu entnehmen.

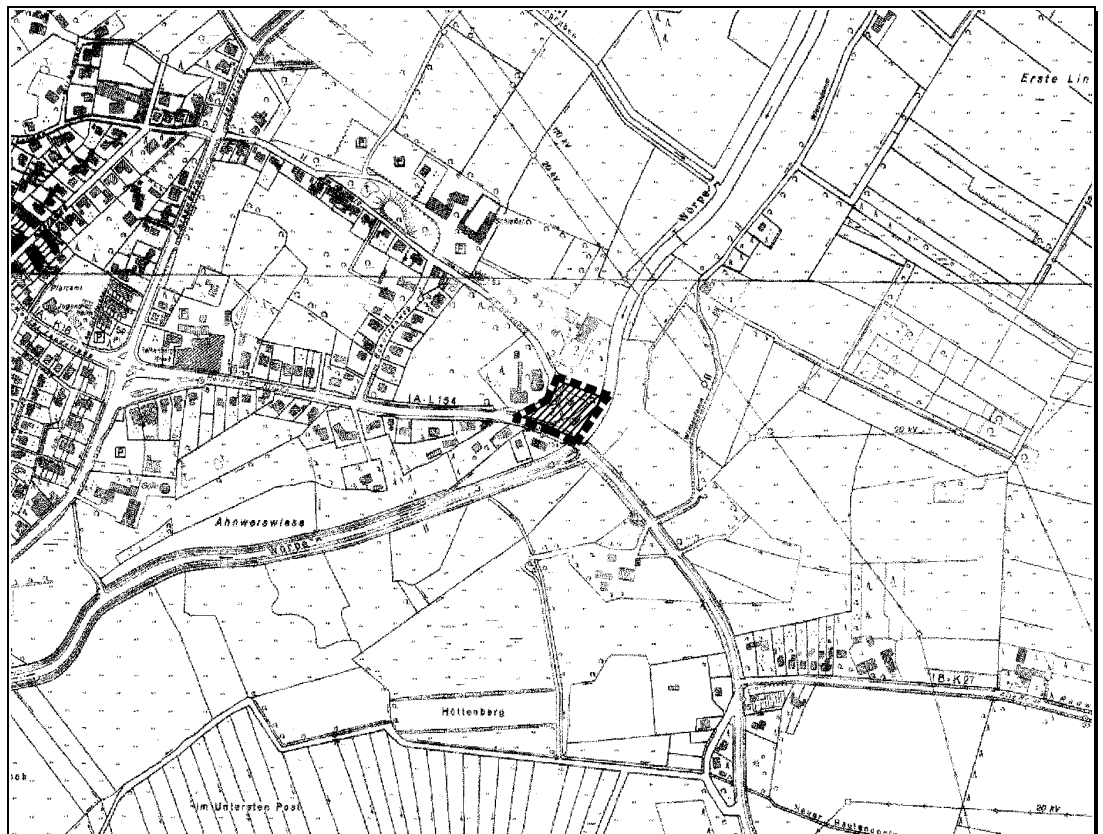


Abb. 1: Übersichtsplan Teilbereich I

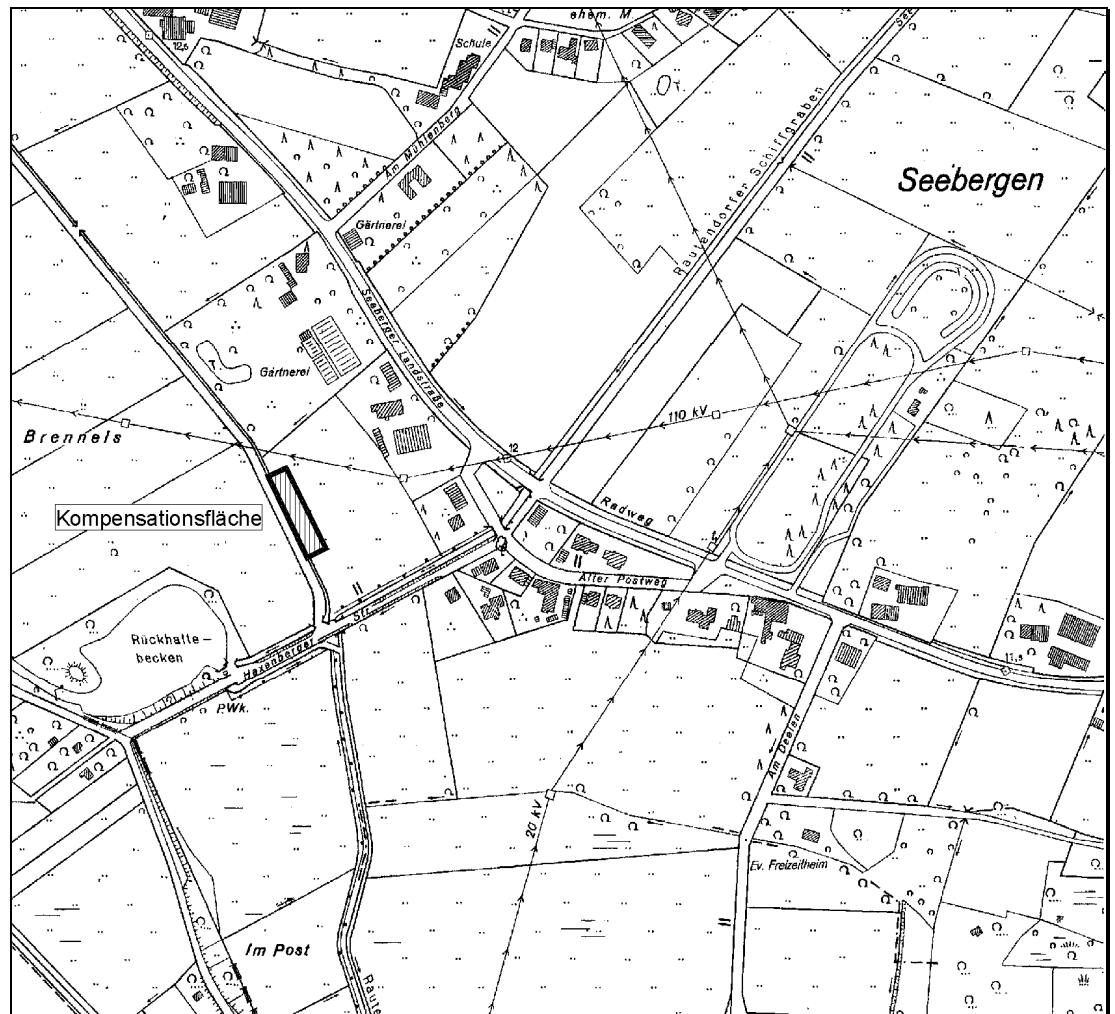


Abb. 2: Übersichtsplan Teilbereich II (Kompensationsfläche)

4. STAND DER RÄUMLICHEN PLANUNG

4.1 Vorbereitende Bauleitplanung

Mit der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes 1981 (wirksam seit dem 27.05.1992) wird der Teilbereich I als *Wohnbaufläche* bzw. *private Grünfläche* dargestellt. Südlich der "Heidberger Straße" sind Flächen für *allgemeine Wohngebiete* dargestellt. Westlich des Plangebietes befindet sich ein *Sondergebiet* mit der Zweckbestimmung "Hotel, Gaststätte". Nördlich und östlich schließen sich landwirtschaftliche Flächen an.

Der vorliegende Bebauungsplan ist trotz einer geringfügigen Erweiterung des Teilbereiches I nach Norden über den bisherigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 hinaus, aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da aufgrund des Maßstabes (M 1 : 10.000) des Flächennutzungsplanes eine genaue, parzellenscharfe Abgrenzung der Darstellungen nicht möglich ist.

Der Teilbereich II befindet sich im Außenbereich.

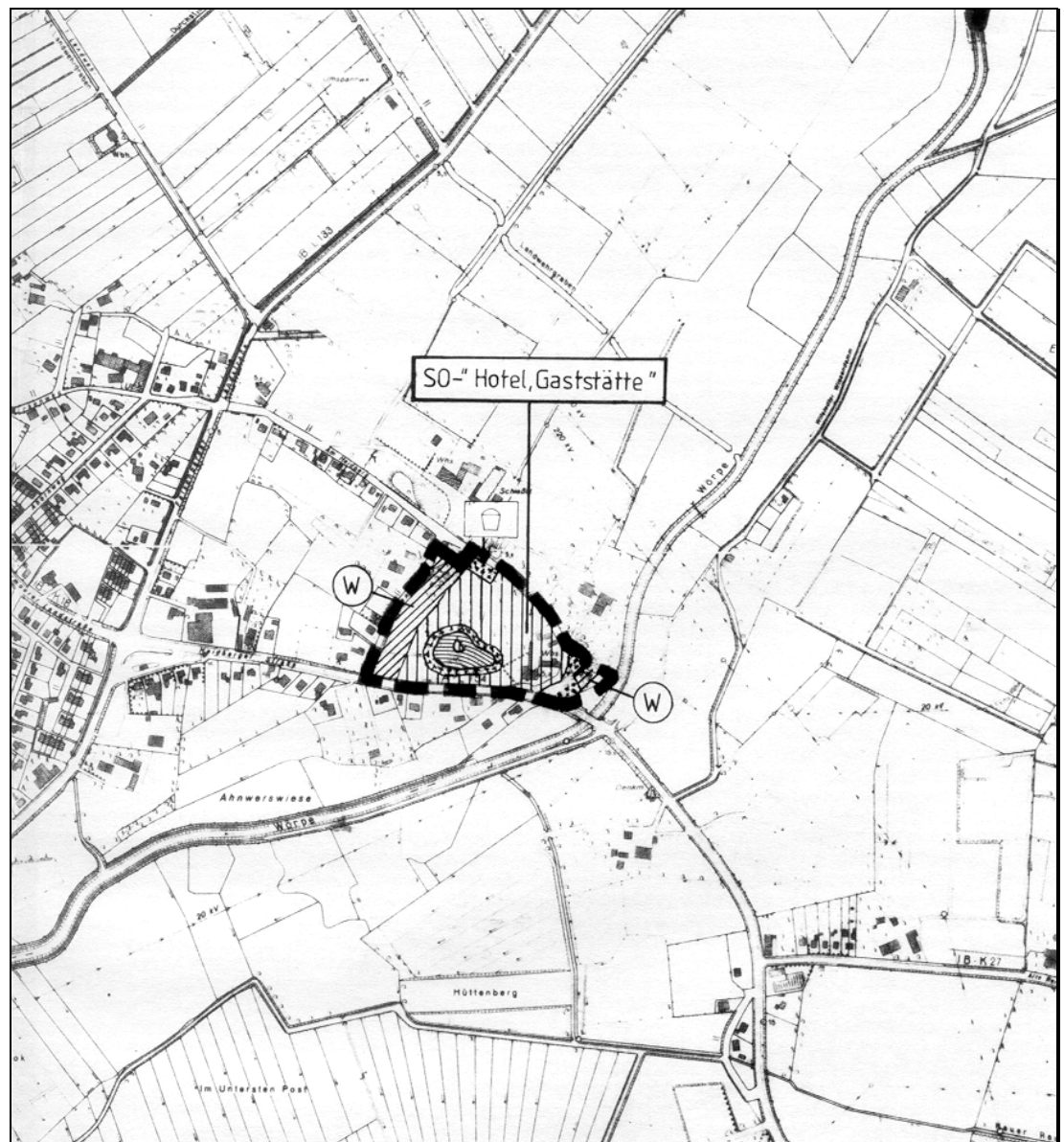


Abb. 3: Ausschnitt aus dem geltenden Flächennutzungsplan (11. Änderung des Flächennutzungsplanes)

4.2 Verbindliche Bauleitplanung

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 82 wird der Änderungsbereich des Bebauungsplanes als *allgemeines Wohngebiet* bzw. *private Grünfläche* festgesetzt. Angrenzend an die *private Grünfläche* befinden sich zwei *Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen* mit der Zweckbestimmung *Stellplätze*. Darüber hinaus sind innerhalb der privaten Grünfläche die dort vorhandenen Bäume zum Erhalt festgesetzt. Der Erweiterungsbereich liegt außerhalb des bisherigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 82. Hinsichtlich der Darstellung im Flächennutzungsplan als *Fläche für die Landwirtschaft* ist anzumerken, daß auf dieser Planungsebene eine parzellenscharfe Abgrenzung nicht möglich ist. Die Erweiterung des Plangebietes nach Norden um ca. 1.320 m² ist als unerheblich zu betrachten.

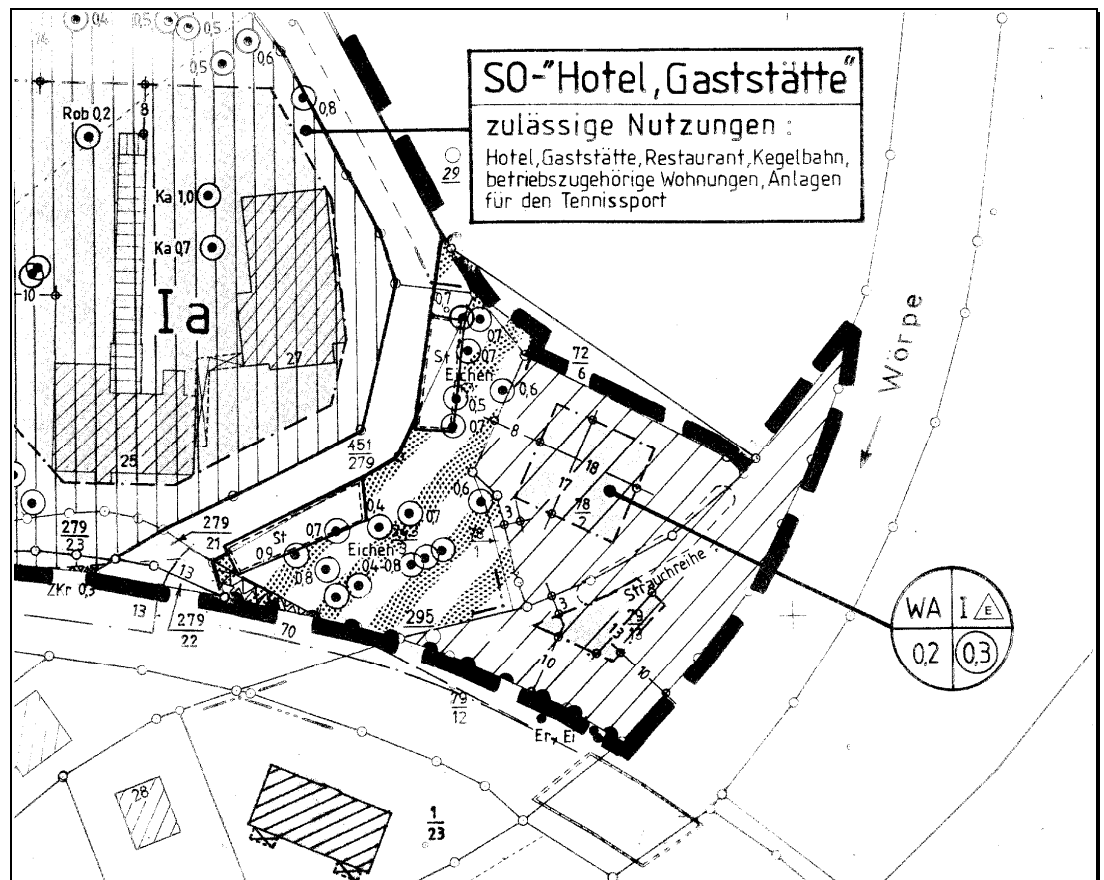


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan Nr. 82 "Heidberger Straße"

5. STÄDTEBAULICHE SITUATION / ZUSTAND VON NATUR UND LANDSCHAFT

Der Teilbereich I befindet sich am östlichen Siedlungsrand des Ortsteils Trupermoor, der hier durch die Wörpe (Flurstück 602/3) begrenzt wird. Innerhalb dieses Flurstückes verläuft parallel zur Böschungskante der Wörpe ein ebener Geländestreifen, der auch zur Gewässerunterhaltung genutzt werden kann. An diesen Geländestreifen schließt sich im Westen das Plangebiet an.

Südlich der "Heidberger Straße" wird die Bebauung durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt. Daran schließen sich, ebenso wie östlich und nördlich des Plangebietes, überwiegend als Grünland genutzte landwirtschaftliche Flächen an. Westlich des Plangebietes befindet sich eine Gaststätte mit Restaurant und Hotelbetrieb. Auf dem dazugehörigen Freigelände sind in größeren Abständen ein Spielplatz und ein Tennisplatz angeordnet. Ferner ist das Gelände durch eine Teichanlage und den Baumbestand, der sich überwiegend aus Eichen, Buchen und Linden zusammensetzt, geprägt. Nördlich des Plangebietes befindet sich eine ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle, die zu einem Wohnhaus umgebaut wurde.

Der Änderungsbereich wird durch einen umfangreichen Bestand an Gehölzen geprägt, insbesondere entlang der Wörpe und z. T. an den Flurstücksgrenzen sowie im Bereich der privaten Grünfläche, die teilweise auch als zusätzliche Stellplatzfläche und Grundstücks-

zufahrt genutzt wird. Als Gebäudebestand sind ein freistehendes Einfamilienhaus auf dem Flurstück 79/13 und eine Bauruine auf dem Flurstück 78/2 zu nennen.

Der Erweiterungsbereich ist zur Zeit unbebaut und stellt sich insgesamt als strukturreiches ruderalisiertes Grünland mit einer geringen Nutzungsintensität dar. Die Fläche wird durch einen Bestand mit Obstbäumen geprägt, der teilweise auch Totholz aufweist.

6. ERLÄUTERUNG DER PLANUNG

6.1 Planungsanlaß / Planungsziele

Ziel der Gemeinde Lilienthal ist die Beseitigung der zur Zeit auf dem Flurstück 78/2 vorhandenen Bauruine, die sich als Einfamilienhaus im Rohbauzustand darstellt sowie die Erweiterung des Plangebietes nach Norden. Planungsanlaß ist die vom derzeitigen Eigentümer beabsichtigte Rückbaumaßnahme der Bauruine, die zukünftig als Nebengebäude bzw. Garage genutzt werden soll. Auf den angrenzenden Flurstücken 72/9 und 72/6 ist die Errichtung des dazugehörigen Wohngebäudes geplant. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die oben genannten Ziele zu schaffen ist eine Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 82 notwendig.

6.2 Inhalt der Änderung und Erweiterung

Das Baufenster auf dem Flurstück 79/13 wird geringfügig geändert und den tatsächlichen Gebäudeabmessungen angepaßt. Ferner wird innerhalb der privaten Grünfläche ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorger sowie des Flurstückes 79/13 festgesetzt.

Das Baufenster auf dem Flurstück 78/2 wird durch ein Baufenster, welches ungefähr denselben Umfang hat, und sich im nördlichen Teil des Plangebietes befindet, ersetzt. Um den Rückbau der Bauruine und die zukünftige Nutzung als Nebengebäude bzw. Garage zu ermöglichen wird folgende Festsetzung getroffen:

Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. d. § 14 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, soweit landesrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen (§ 23 Abs. 5 BauNVO).

Um weitere Bodenversiegelungen und somit Beeinträchtigungen der Bodenfunktion und des Grundwasserhaushaltes zu vermeiden, sind die Flächen von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen wasserdurchlässig z. B. mit breiffugig verlegtem Natursteinpflaster mit mehr als 25 v. H. Fugenanteil, Rasensteinen, Schotterrasen o. ä. zu befestigen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).

Die 2 m breite *Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern* an der nördlichen Grundstücksgrenze dient als Kompensationsfläche. Die Bepflanzung mit standortheimischen Laubbäumen und -sträuchern (Ohrweide, Korbweide, Schlehe, Hundsrose, Eberesche, Frühe Traubenkirsche, Faulbaum, Stieleiche) ist spätestens in der auf die Errichtung des Rohbaus folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Pro angefangene 50 m² Pflanzfläche ist mindestens ein Laubbaum zu pflanzen. Die Mindestpflanzanzahl wird auf eine Pflanze pro

1,3 x 1,3 m und die Mindestpflanzqualität für Sträucher auf 60 bis 100 cm sowie für Heister auf 150 bis 200 cm festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB).

Alle weiteren, für das Plangebiet geltenden Festsetzungen bleiben unverändert erhalten.

6.3 Flächenübersicht

Teilbereich I:

Allgemeines Wohngebiet		0,34 ha
davon: Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	0,01 ha	
private Grünfläche		0,11 ha
davon: Fläche mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht	0,01 ha	
Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen...		0,02 ha
Geltungsbereich		0,47 ha

Der Teilbereich II hat eine Größe von 1.200 m².

7. STÄDTEBAULICHE BELANGE

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Die Bemessung des Kompensationsumfanges richtet sich nach den "Naturschutzfachlichen Hinweisen zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" (W. BREUER). Grundprinzip dieser Bilanzierung ist es, den Zustand des Plangebietes vor und nach einer Bebauung zu bewerten und gegenüberzustellen, so daß aufgrund der zu erwartenden "Wertverluste" (hier: "Wertstufenverluste der einzelnen Schutzgüter") der erforderliche Kompensationsumfang berechnet werden kann. Die Bewertung und Bilanzierung der von dem Eingriff betroffenen Bereiche erfolgt getrennt nach den Schutzgütern, die für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ausschlaggebend sind.

In der folgenden Tabelle werden die zu erwartenden Beeinträchtigungen innerhalb des Eingriffsraumes zusammengefaßt. Als erheblich beeinträchtigt (und damit kompensationspflichtig) sind all diejenigen Schutzgüter zu betrachten, die einem Wertstufenverlust unterliegen. Gegenstand der Untersuchung ist nur der Erweiterungsbereich des Plangebietes, der eine Größe von ca. 1.320 m² hat. Für die übrigen Flächen ist die Eingriffsbilanzierung bereits im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 durchgeführt worden, so daß hier kein Ausgleich erforderlich ist (§ 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB).

Schutzgut	Ausprägung, Wert und Größe der betroffenen Bereiche	Ausgleich im Plangebiet	Externer Bedarf
Arten und Lebensgemeinschaften (Biotoptypen/gefährdete Pflanzen- und Tierarten)	Teilweise Zerstörung durch Überbauung und Beeinträchtigung durch spätere Siedlungstätigkeit, erhebliche Beeinträchtigung durch Verlust der Lebensraumfunktion für verschiedene Tier- und Pflanzenarten. Keine Vorkommen gefährdeter Arten auf der Fläche bekannt. Erheblich beeinträchtigt (1.320 m ²): unmittelbar durch Bebauung zerstörte Obstwiese 290 m ² Wertstufe vorher 2; nachher 3 Durch Siedlungstätigkeit erheblich beeinträchtigte Restfläche 1.030 m ² Wertstufe vorher 2; nachher 3	Vermeidungsmaßnahmen: Erhebliche Beeinträchtigungen können nicht vermieden werden. Im Plangebiet mögliche Ausgleichsmaßnahmen: Schaffung von Lebensraum, Aufwertung von Teilflächen durch Strauch- und Baumpflanzungen (auch Obstbäume) (130 m ²) Erhebliche Beeinträchtigungen bleiben bestehen. Kompensationsbedarf	1.190 m²
Boden	Bodenversiegelung durch Gebäude und Straßen bzw. undurchlässige Oberflächenbeläge. Erheblich beeinträchtigt (290 m ²): anthropogen stark überprägter Aueboden (290 m ²) Wertstufe vorher 2; nachher 3	Vermeidungsmaßnahme: Festsetzung von wasserdurchlässigen Materialien zur Befestigung der Zuwegungen. Kompensationsbedarf (1:0,3) 87 m ² Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden werden mit der Beseitigung des Nutzungsdruckes im Bereich der externen Kompensationsfläche ausgeglichen. Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigung. Kein Kompensationsbedarf	0,0 m²
Landschaftsbild	1.320 m ² bereits beeinträchtigte Bereiche, Wirkung der neuen Bauwerke auf die Landschaft wird durch die umgebenden Gehölze gemindert. Keine erhebliche Beeinträchtigung Wertstufe vorher 2; nachher 2	Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen. Kein Kompensationsbedarf	0,0 m²
Wasser	Beeinträchtigung der Grundwassersituation durch Versiegelung (290 m ²). Keine erheblichen Beeinträchtigungen Wertstufe vorher 2; nachher 2	Die Beeinträchtigungen werden durch die Maßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften mitkompensiert. Weiterhin wird das Oberflächenwasser, soweit möglich, auf dem Grundstück versickert. Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen. Kein Kompensationsbedarf	0,0 m²
Klima	Beeinträchtigung des (Mikro) Klimas durch Versiegelung (290 m ²). Keine erheblichen Beeinträchtigungen Wertstufe vorher 2; nachher 2	Keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen Kein Kompensationsbedarf	0,0 m²

Als Fazit ist festzustellen, daß der Kompensationsbedarf nicht vollständig innerhalb des Teilbereiches I gedeckt werden kann. Als Fläche für Kompensationsmaßnahmen steht in der Gemarkung Seebergen, Flur 1, eine 1.200 m² große Teilfläche des Flurstückes 92/3 zur Verfügung (siehe Übersichtsplan Teilbereich II). Die Fläche wird zur Zeit als intensives, z. T. beweidetes Grünland genutzt und soll als extensiv genutzte Obstwiese entwickeln werden.

Es ist eine Bepflanzung mit Obstbäumen (alte Hochstammkulturen) laut Pflanzliste vorzunehmen und dauerhaft zu unterhalten. Pro angefangene 70 m² ist mindestens ein Baum anzupflanzen. Die Fläche unter den Bäumen ist als Wiese anzulegen bzw. zu erhalten und extensiv zu pflegen. Die Kompensationsmaßnahme ist vom Eingriffsverursacher spätestens in der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode durchzuführen und ist dinglich im Grundbuch von Seebergen Blatt 465, Abt. A gesichert.

Pflanzliste: *Äpfel:* Gravensteiner, Jacob Lebel, James Grieve, Kaiser Wilhelm, Krügers Dickstiel, Roter Boskoop

Birnen: Clapps Liebling, Conferenze, Frühe aus Trévoux, Gellerts Butterbirne, Williams Christ Birne

Zwetschen: Hauszwetsche

7.2 Überprüfung der UVP-Pflicht

Der vorliegende Bebauungsplan ist als "Städtebauprojekt für sonstige bauliche Anlagen für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches ein Bebauungsplan aufgestellt wird" (Nr. 18.7 in der Anlage 1 zum UVP Gesetz) einzuordnen. Eine allgemeine Vorprüfung ist bei einer festgesetzten Grundfläche von 20.000 m² bis weniger als 100.000 m² durchzuführen. Da es sich bei dem vorliegenden Bauleitplanverfahren jedoch hauptsächlich um eine Planänderung handelt und die festgesetzte Grundfläche mit 1.020 m² (GRZ von 0,2 plus 50 v.H. Überschreitung bezogen auf die als allgemeines Wohngebiet festgesetzte Fläche von 3.400 m²) weit unter dem Schwellenwert des UVP-Gesetzes liegt, ist der Bebauungsplan nicht UVP-pflichtig.

Die Überprüfung bezüglich einer UVP-Pflicht des Bebauungsplanes Nr. 82 "Heidberger Straße" stellt sich wie folgt da:

Das Hotel im Sondergebiet "Hotel, Gaststätte" hat einen Bestand von 40 Betten. Der Schwellenwert des UVP-Gesetzes für eine allgemeine Vorprüfung derartiger Anlagen (Nr. 18.1.2 in der Anlage 1 zum UVP Gesetz) ist mit 100 Betten angegeben.

Als Allgemeines Wohngebiet sind 10.300 m² des Plangebietes festgesetzt. Bei einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 plus 10. v. H. Überschreitung ergibt sich eine festgesetzte Grundfläche von 2.266 m².

Auch unter Berücksichtigung des geltenden Bebauungsplanes Nr. 82 "Heidberger Straße" sowie der 1. Änderung und Erweiterung besteht keine UVP-Pflicht.

7.3 Verkehr

Der Erweiterungsbereich des Plangebietes grenzt direkt an die Straße "Am Heidberg" (Flurstück 451/279), so daß eine Anbindung an das öffentliche Straßennetz gesichert ist. Für die übrigen Bereiche hat sich hinsichtlich der verkehrlichen Erschließung keine Änderung ergeben.

Dem überörtlichen Verkehr wird durch folgende, aus dem geltenden Bebauungsplan übernommene Regelungen Rechnung getragen:

Die Baugrundstücke, soweit sie unmittelbar an die L 154 angrenzen, sind entlang der Straßeneigentumsgrenze mit einer lückenlosen festen Einfriedung zu versehen und in diesem Zustand dauernd zu erhalten (§ 24 NStrG in Verbindung mit Nr. 2 der Zufahrtenrichtlinien und § 15 BauNVO), wenn nicht durch andere Maßnahmen eine direkte Erschließung verhindert wird.

Im Bereich der Einmündung der Straße "Am Heidberg" auf die "Heidberger Straße" (L 154) werden Sichtfelder (mit einer Schenkellänge von 13 m auf 70 m) freigehalten (vgl. auch Pkt. 7.4 Sichtfelder).

Außerhalb der OD-Grenzen ist ein Zu- und Abfahrtsverbot zur "Heidberger Straße" (L 154) festgesetzt.

Der vom zuständigen Straßenbauamt Verden geforderte Abstand der Bebauung von 10,00 m zur Landesstraße für den Bereich außerhalb der OD-Grenzen wird nicht unterschritten.

Schutzmaßnahmen gegen mögliche, vom Landesstraßenverkehr ausgehende Immissionen können nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung erfolgen.

Die im Bebauungsplan mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht belastete Fläche wird aufgrund der bereits vorhandenen Nutzung festgesetzt. Eine andere Erschließung des Flurstückes 79/13 ist nicht möglich, da die anderen angrenzenden Flurstücke nicht zur Verfügung stehen und eine Zufahrt über die Heidberger Straße aus verkehrstechnischer Sicht nicht zulässig ist. In der Baugenehmigung des Landkreises Osterholz vom 26.09.1990 für das Wohnhaus Heidberger Straße Nr. 31 wurde ausdrücklich festgesetzt, daß die Grundstückszuwegung ausschließlich über die Flurstücke 243/311 und 451/279 erfolgen muß.

7.4 Sichtfelder

Die gekennzeichneten Sichtfelder sind oberhalb 0,80 m, gemessen ab Oberkante Fahrbahnmitte Heidberger Straße, ständig von jeglicher Art sichtversperrender bzw. sichtbehindernder Nutzung freizuhalten (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. m. § 31 Abs. 2 NStrG).

7.5 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist bereits an die zentralen Ver- und Entsorgungseinrichtungen von Gemeinde und Landkreis bzw. den sonst zuständigen Versorgungsträgern entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen angeschlossen. Die Löschwasserversorgung wird gemäß DVG-Regelwerk W 405 und W 331 sichergestellt.

8. Entgegenstehende Festsetzungen

Gegenteilige Festsetzungen treten mit der Bekanntmachung außer Kraft.

9. Hinweis

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder das Kapfmittelbeseitigungsdezernat umgehend zu benachrichtigen.

Im Auftrage der Gemeinde Lilienthal gemäß § 9 Abs. 8 BauGB ausgearbeitet:
Bremen, den 26.06.2001 / 31.07.2001 / 03.12.2001 / 18.03.2002 / 06.08.2002

instara
Institut für Stadt- und Raumplanung GmbH
Vahrer Straße 180 28309 Bremen
Tel.: (04 21) 43 57 9 - 0 Fax: (04 21) 45 46 84

gez. Dr. H. Hautau
(Dr. H. Hautau)

Lilienthal, den 06.08.2002

gez. Röhr
(Röhr)
Bürgermeisterin

L. S.

gez. Stormer
(Stormer)
Gemeindedirektor

Verfahrensvermerke:

1. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde Lilienthal hat in seiner Sitzung am 10.02.2002 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 21.01.2002 (Aushang) bzw. 23.01.2002 (Wümmezeitung) ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben in der Zeit vom 04.02.2002 bis zum 04.03.2002 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

2. Satzungsbeschluß

Der Rat der Gemeinde Lilienthal hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.08.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen

Lilienthal, den 06.08.2002

L. S.

gez. Stormer
(Stormer)
Gemeindedirektor